

Sonderbedingungen für den Empfang von Zahlungsanforderungen über das OnlineBanking

Fassung: Mai 2024

Für die Entgegennahme und die Bearbeitung von Zahlungsanforderungen über das OnlineBanking gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Zahlungsanforderungen

- (1) Beim Zahlungsanforderungsverfahren handelt es sich um ein technisch standardisiertes Verfahren zum Austausch von Nachrichten, durch das ein Zahlungsempfänger den Zahler zur Erfüllung seiner aus einem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft ausstehenden Zahlungsverpflichtung auffordert und eine Rückmeldung erhält, ob der Zahler die Anforderung akzeptiert oder ablehnt.
- (2) Zahlungsanforderungen sind somit standardisierte, fristgebundene Anforderungen von Zahlungsempfängern zur Ausführung von Überweisungen (Standard-Überweisungen oder Echtzeit-Überweisungen).
- (3) Zahlungsanforderungen können vom Zahlungsempfänger mit Begleitdokumenten (insbesondere Rechnungen) versehen werden.
- (4) Der Kunde als Zahler beauftragt die Bank, Zahlungsanforderungen für ihn nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten.
- (5) Es können nur Zahlungsanforderungen in Euro entgegengenommen werden.¹
- (6) Die Bank unterhält den für den Empfang der Zahlungsanforderungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Kalendertagen eines Jahres.

1.2 Voraussetzungen für die Nutzung

- (1) Voraussetzungen für die Nutzung der Zahlungsanforderung sind, dass der Kunde ein Girokonto bei der Bank führt, das nach Maßgabe der hierzu vereinbarten Regelungen für das OnlineBanking freigeschaltet ist, und ein ePostfach unterhält.
- (2) Die Bank ist berechtigt, für die Entgegennahme und die Bearbeitung von Zahlungsanforderungen einen Dienstleister einzuschalten.

1.3 Empfang einer Zahlungsanforderung

- (1) Erhält die Bank eine Zahlungsanforderung, wird die Bank dem Kunden die Zahlungsanforderung unverzüglich im OnlineBanking zur Verfügung stellen.
- (2) Die Bank ist jedoch berechtigt, eine Zahlungsanforderung abzulehnen und nicht an den Kunden weiterzuleiten, wenn
 - die Zahlungsanforderung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder
 - die Ausführung der angeforderten Zahlung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder
 - die technischen Voraussetzungen für die Abwicklung der Zahlungsanforderung beim Konto des Zahlers ganz oder zum Teil nicht vorliegen oder
 - die Bank nach eigenem Ermessen zu der Einschätzung gelangt, dass es sich um eine missbräuchliche Zahlungsanforderung handelt.

1.4 Prüfpflichten des Kunden

- (1) Es obliegt allein dem Kunden, zu prüfen und zu entscheiden, ob die Zahlungsanforderung berechtigt ist (also ob ein entsprechender Anspruch des Zahlungsempfängers besteht) und ob die Zahlungsanforderung inhaltlich zutreffend ist (also ob beispielsweise die Höhe, das Fälligkeitsdatum oder die Empfängerkontonummer der angeforderten Zahlung richtig sind und mit den ggf. übermittelten Begleitdokumenten übereinstimmen).

- (2) Es obliegt allein dem Kunden, die ggf. übermittelten Begleitdokumente vor dem Öffnen auf eventuelle Schadsoftware, schadhafte Links u. ä. zu prüfen.

1.5 Begleitdokumente und Aufbewahrung

- (1) Wird die Zahlungsanforderung vom Zahlungsempfänger mit Begleitdokumenten versehen, stellt die Bank diese dem Kunden ungeprüft im OnlineBanking zur Verfügung.
- (2) Die etwaige Aufbewahrung von Begleitdokumenten richtet sich nicht nach diesen Sonderbedingungen für Zahlungsanforderungen, sondern nach den für die Aufbewahrung von Dokumenten im OnlineBanking der Bank getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Die Bank kann Begleitdokumente weder technisch (bspw. auf schadhafte Inhalte) noch inhaltlich (bspw. auf eine Übereinstimmung mit der Zahlungsanforderung) prüfen.

1.6 Akzeptanz durch den Kunden

- (1) Die Zahlungsanforderung wird dem Kunden mit den Optionen „ablehnen“ und „akzeptieren“ angezeigt.
- (2) Wählt der Kunde das Feld „akzeptieren“, wird der Zahlungsempfänger über die Akzeptanz benachrichtigt. Zudem erstellt die Bank aus der Zahlungsanforderung einen Entwurf eines Überweisungsauftrags und stellt diesen dem Kunden im OnlineBanking zur Verfügung.
- (3) Durch die Akzeptanz der Zahlungsanforderung wird keine eigenständige Zahlungsverpflichtung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger begründet.
- (4) Sofern der Zahlungsempfänger Änderungen zugelassen hat, kann der Kunde die Zahlungsanforderung anpassen.
- (5) Die Ausführung der Überweisung, insbesondere die Autorisierung und die Abwicklung des Überweisungsauftrags, richten sich nicht nach diesen Sonderbedingungen für Zahlungsanforderungen, sondern nach den Sonderbedingungen für die Ausführung der jeweiligen Überweisungsart.
- (6) Wird der Überweisungsauftrag nicht vom Kunden autorisiert oder lehnt die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags nach den hierzu vereinbarten Bestimmungen ab (bspw. weil kein hinreichendes Guthaben zur Verfügung steht), obliegt es allein dem Kunden, selbst für eine fristgerechte Begleichung zu sorgen, um etwaige Nachteile im Verhältnis zum Zahlungsempfänger wegen einer nicht fristgerechten Zahlung zu vermeiden.

1.7 Ablehnung durch den Kunden

Bei einer Ablehnung werden dem Kunden vorformulierte Ablehnungsgründe angezeigt. Lehnt der Kunde die Zahlungsanforderung ab oder akzeptiert er diese nicht innerhalb der vom Zahlungsempfänger vorgegebenen Anforderungsfrist, erlischt die Zahlungsanforderung.

1.8 Information des Zahlungsempfängers

Die Bank wird den Zahlungsempfänger unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen über das Ergebnis der Zahlungsanforderung (Akzeptanz, Ablehnung, nicht fristgerechte Akzeptanz) sowie den ggf. ausgewählten Grund der Ablehnung informieren.



1.9 Datenschutz, Verarbeitungshinweise

(1) Im Rahmen des Empfangs der Zahlungsanforderung verarbeitet die Bank folgende Daten:

vom Zahlungsempfänger übermittelte, kontobezogene Daten (bspw. Zahlungsempfängername, IBAN und Bank des Zahlungsempfängers), transaktionsbezogene Daten (bspw. Betrag, Währung, Verwendungszweck, Fälligkeitsdatum, Ablaufdatum, Kundename aufgrund seiner Rolle als Zahler, IBAN des Zahlers) und transaktionsbegleitende Daten (bspw. Rechnungsanhang als Begleitdokument, technische Daten zur Transaktionsabwicklung).

(2) Bei Benachrichtigung des Zahlungsempfängers gemäß Ziff. 1.8 übermittelt die Bank folgende Daten an den Zahlungsempfänger:

Transaktionsnummer, Status der Zahlungsanforderung (Akzeptanz, Ablehnung und Grund der Ablehnung, oder nicht fristgerechte Akzeptanz).

(3) Die Verarbeitung erfolgt jeweils zu dem Zweck, die Zahlungsanforderungen abwickeln zu können und beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO und, sofern Informationen i. S. d. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO in transaktionsbegleitenden Daten mitgeteilt werden, auf Art. 9 Abs. 2 lit. a) DS-GVO, sofern Einwilligung vorliegt.

(4) Im Übrigen wird auf die dem Kunden von der Bank bereits erteilten Informationen verwiesen.

1.10 Keine dauerhafte Aufbewahrung durch die Bank

(1) Zahlungsanforderungen und die ggf. zugehörigen Begleitdokumente hält die Bank noch 30 Tage nach dem vom Zahlungsempfänger vorgegebenen Ablaufdatum für den Kunden im OnlineBanking zur Verfügung. Nach Ablauf dieses Aufbewahrungszeitraums kann die Bank diese Informationen jederzeit aus dem OnlineBanking entfernen.

(2) Der Kunde muss, soweit von ihm gewünscht, selbst für eine dauerhafte Datensicherung sorgen, bspw. durch Herunterladen und Speicherung der Zahlungsanforderung und der ggf. übermittelten Begleitdokumente.

2 Missbräuchliche Zahlungsanforderungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer missbräuchlichen Zahlungsanforderung zu unterrichten.

3 Entgelte

Für die Entgegennahme und die Bearbeitung von Zahlungsanforderungen durch die Bank können die Bank und der Kunde ein gesondertes Entgelt vereinbaren. Das Entgelt für die in Anspruch genommenen weiteren Dienste der Bank (bspw. die Ausführung eines Überweisungsauftrags) richtet sich nach den hierzu getroffenen Vereinbarungen.

4 Beendigung der Zahlungsanforderungen

(1) Die Beauftragung der Bank, Zahlungsanforderungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten, kann von dem Kunden durch Erklärung in Textform jederzeit und von der Bank mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden.

(2) Für vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingehende Zahlungsanforderungen gelten diese Sonderbedingungen auch über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung fort.

(3) Nach Wirksamwerden der Kündigung eingehende Zahlungsanforderungen wird die Bank ohne gesonderte Nachricht an den Kunden ablehnen.

¹ Hinweis: Die aktuell am Zahlungsverfahrensverfahren teilnehmenden Banken können Sie bei uns erfragen.